

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 5

Artikel: Wer unsfern Geist mit Beschlag belegen [...]
Autor: Falke, Konrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tigkeitsgefühls, jeder Courtoisie, jedes demokratischen Bewußtseins, ist derart von Ressentiment und Affekt geladen, daß man befürchten muß, es werde im Falle einer Bewegung zugunsten einer Partialrevision der Bundesverfassung auf Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmebestimmungen, ein so leidenschaftlicher Kampf entstehen, daß unser Volk im tiefsten aufgewühlt würde, und das in einer Zeit, in welcher alle Eidgenossen angesichts der gefährlichen Zeit einig und geschlossen dastehen müssen. Aus diesem Grunde verzichten wir gegenwärtig auch auf die Einleitung einer solchen Partialrevisionsbewegung.

In der Zwischenzeit aber muß ein *modus vivendi* gefunden werden, der bei der formellen Anerkennung der Ausnahmebestimmungen doch das materielle Unrecht dieser Bestimmungen möglichst in den Hintergrund treten läßt.

Selbst wer noch von der Gespensterfurcht der Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens getragen ist, kann beruhigt sein. Denn die Bundesverfassung enthält ohnehin schon Bestimmungen, die sich allgemein gegen staatsgefährliche und rechtswidrige Vereinstätigkeit (Art. 56) und gegen konfessionelle Ruhestörung (Art. 50) richten. Dazu kommt heute noch das besondere Staatsschutzgesetz, das eine Handhabe gegen staatsgefährliche Elemente bietet, und wir sind durchaus dafür, daß dieses Gesetz auch angewendet wird gegen jedermann, der die Tatbestände dieses Gesetzes erfüllt. Mit den bestehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen kann auch jederzeit gegen die Jesuiten eingeschritten werden, falls sie sich wirklich einmal staatsgefährlich betätigen oder den konfessionellen Frieden stören. Deshalb sind Sonderbestimmungen gegen die Jesuiten, als ob diese sozusagen *ipso jure* staatsgefährlich wären, ungerechtfertigt und eine schwere Beleidigung nicht nur der Jesuiten, sondern des ganzen katholischen Volksteiles und der Kirche, zu der sich dieser Volksteil bekannt, und es ist für einen freiheitlichen Staat wahrhaft beschämend, wenn er sich noch zum Verteidiger solcher Ausnahmebestimmungen macht. Die Schweizer Jesuiten haben jederzeit ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt. Zu Beginn des letzten Krieges sind die wehrpflichtigen Schweizer Jesuiten im Ausland in die Heimat zurückgekehrt und haben ihre Dienstplicht erfüllt. Im Ausland sind sie Träger der schweizerischen Staatsidee, und es ist mehrmals vorgekommen, daß Jesuiten als Redner für die 1.-Augustfeier von Schweizerkolonien berufen wurden.

Als im Jahre 1935 in diesem Rat die Initiative auf ein Verbot der Freimaurerei behandelt wurde, hat sich die katholisch-konservative Fraktion gegen ein solches Verbot ausgesprochen, obwohl sie in der Freimaurerei eine Feindin der katholischen Kirche sieht. Die katholisch-konservative Fraktion stellte sich auf den einzigen richtigen Standpunkt, daß keine Ausnahmegesetze geschaffen werden dürfen gegen eine Vereinigung irgendwelcher Art, wenn diese Vereinigung nicht in sich staatsgefährlich und rechtswidrig ist. Wo sie oder ihre Mitglieder aber im konkreten Fall sich staatsgefährlich und rechtswidrig zeigen, haben wir genügend verfassungsmäßige und gesetzliche Handhaben, um ein solches staatsgefährliches und rechtswidriges Verhalten zu bekämpfen.

Aus allen diesen Gründen betrachten wir den Jesuitenartikel zwar als formell bestehendes Verfassungsrecht, das aber schwerstes materielles Unrecht enthält. Aus diesem Grunde muß der Artikel möglichst restriktiv gehandhabt werden und muß in seiner Wirksamkeit auf ein Minimum beschränkt werden.

Entspricht nun die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Schmid diesen Forderungen? Dazu gestatten Sie mir kurz folgende Bemerkungen:

Die Antwort des Bundesrates nähert sich dieser Auffassung, daß Art. 51 der Bundesverfassung restriktiv interpretiert und gehandhabt werden muß. Freilich, wie weit diese Restriktion gehen soll oder gehen darf, ohne den Artikel ganz unwirksam zu machen, darüber werden wir wohl nie ganz einig werden.

Die meisten vom Bundesrat angeführten Beispiele der Handhabung des Art. 51 stammen aus den Jahren 1880—1890, also aus einer Zeit, da noch die Kulturmäpfjahre nachzitterten. Diese Bei-

spiele können wohl nicht mehr als maßgebend für die heutige Interpretation angesehen werden. So würden wir es als eine ungerechtfertigte Härte ansehen, wenn einem Jesuitenpater verboten würde, aushilfsweise einen erkrankten Pfarrer zu ersetzen.

Je strikter und je schärfer der Art. 51 gehandhabt wird, um so größer würden die Unzukömmlichkeiten, nicht so sehr für die Jesuiten, als für die Behörden.

Wenn es in der Antwort des Bundesrates heißt, daß die Jesuiten politisieren dürfen, daß rechtlich nichts entgegenstehe, sie in kantonale Parlamente abzuordnen, auch in den Ständerat, daß sie sich der freien Schriftstelleri widmen können usw., dann zeigt das auch, wie unwirksam das Jesuitenverbot überhaupt ist. Es muß selbst einem Antijesuiten noch lieber, oder doch weniger unangenehm sein, wenn die Jesuiten sich kirchlich betätigen, als wenn sie politisieren. Auch als Jesuitenfreund teile ich selber diese Auffassung. Wäre ich ein Jesuitengegner, dann würde ich sagen: Macht aus ihnen keine Märtyrer, macht sie nicht zu Verfolgten und Unterdrückten; damit wird ihr Einfluß nur verstärkt und vermehrt. Wenn aber nun einmal ein Verfassungsartikel besteht, der ein bestimmtes Jesuitenverbot enthält, dann handhabt dieses Verbot wenigstens tolerant, restriktiv, und beleidigt nicht mit einer intoleranten Handhabung jene große konfessionelle Minderheit im Staat, zu der die Jesuiten gehören. Macht euch nicht lächerlich mit der jesuitischen Gespensterfurcht, sondern meßt euch mit den Jesuiten im freien Meinungskampf; das allein ist eines freien demokratischen Volkes würdig.

Schafft angesichts der bestehenden Verfassungsverhältnisse wenigstens einen annehmbaren *modus vivendi*, nähert formelles und materielles Recht einander so, daß nicht unnötige oder gar unerträgliche politische Spannungen entstehen. Denn die Jesuitenfrage ist, wie bereits betont, auch eine Frage des katholischen Volksteils, der sich niemals damit abfinden kann, daß wirkliche Landesverräte frei herumlaufen und sich frei betätigen können, während die Mitglieder eines religiösen Ordens verfassungsmäßig unter Ausnahmerecht gestellt werden.

Die Antwort des Bundesrates trägt dieser Situation Rechnung. Die Antwort — auch wenn sie uns selbstverständlich nicht voll befriedigen kann — ist doch ein dankenswerter Versuch, unter Respektierung des formellen Rechtes das materielle Unrecht zu mildern und eine Lage zu schaffen, die geeignet ist, den konfessionellen Frieden zu wahren, konfessionelle Hetzer zu desavouieren, dem Staat zu geben, was des Staates ist.

Wenn in den künftigen Handhabung des Art. 51 der Bundesrat sich von diesem Geiste der Toleranz und der restriktiven Auslegungsmethode, wie sie für Ausnahmebestimmungen gegeben ist, leiten läßt, werden wir uns damit abfinden können.

Meierhans: Ich möchte Ihnen beantragen, hier die Diskussion abzubrechen, also nicht etwa den Schluß der Diskussion zu erklären, sondern die Fortsetzung der Diskussion nur auf später zu verschieben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wohl der kleinste Teil der Mitglieder dieses Rates darauf vorbereitet war, daß hier überhaupt eine Diskussion um diese Interpellation entstehen werde. Ich glaube, der größere Teil hat diese Diskussion nicht gewünscht. Nachdem sie nun aber durch das Votum von Herrn Dr. Wick in dieser Art und Weise eingeleitet wurde, verlangen die andern Mitglieder des Rates mit Recht, daß sie darauf antworten können. Das ist heute nicht möglich. Darum bitte ich Sie, Abbruch der Diskussion zu beschließen und sie an einem andern Datum fortzusetzen.

Präsident: Herr Rohr stellt den Antrag, die Diskussion fortzusetzen.

Abstimmung: Für den Ordnungsantrag Meierhans 83 Stimmen, für den Antrag Rohr 65 Stimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Lesen Sie Die Nation
die unabhängige, demokratische Wochenzeitung

Preis 35 Rp. Abonnements: 1 Jahr Fr. 11.80, ½ Jahr Fr. 5.90

Wer unsern Geist mit Beschlag belegen und nur zur Unduldsamkeit aufhetzen will, der ist der schlimmste Feind unserer Freiheit, mag er von Rom oder Moskau kommen.

Konrad Falke.